

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Handeln des Geschäftsführers für die GmbH

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 18.03.2025 – II ZR 77/24

Vorbemerkung

Kommt jemandem eine Doppelstellung zu, kann im Einzelfall fraglich sein, für wen seine Erklärungen abgegeben sein sollen. Im Fall des Geschäftsführers einer GmbH können Zweifel bestehen, ob er für sich persönlich oder für die GmbH handelt. Unklar kann aber auch etwa sein, ob er etwa nur eine Willenserklärung der Gesellschafterversammlung „seiner“ GmbH als Bote überbringen oder selbst für die Gesellschaft handeln will.

Es hat dann eine Auslegung der Erklärung des Geschäftsführers zu erfolgen, die sich an §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu orientieren hat.

§ 133 BGB:

„Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“

§ 157 BGB:

„Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

Im Besprechungsfall ging es um die Frage, ob die Erklärung, mit der einer von zwei Geschäftsführern dem anderen gegenüber eine fristlose Kündigung ausgesprochen hat, wirksam für die GmbH abgegeben worden war. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt seiner Entscheidung folgenden Leitsatz voran:

„Gibt ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf deren Geschäftspapier eine Erklärung ab, die Wirkung auf die Vertragsbeziehungen der Gesellschaft entfalten soll, geht der objektive Erklärungswert einer solchen Erklärung grundsätzlich dahin, dass diese im Namen der Gesellschaft abgegeben werden soll.“

Der zu entscheidende Fall

Der Kläger und seine Brüder T. und J. F. waren zu gleichen Anteilen Gesellschafter der Gebrüder F. GmbH, über deren Vermögen im laufenden Rechtsstreit das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Der Kläger war neben T. F. zur Einzelvertretung berechtigter Geschäftsführer der Schuldnerin mit einem Gehalt von 6.525 € monatlich.

Nach § 9 Nr. 3 der Satzung der F. GmbH wird die Gesellschaft bei Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Geschäftsführeransetzungsvertrags „durch die Gesellschafter und die Geschäftsführung gemeinsam vertreten“.

Die Gesellschafterversammlung berief den Kläger durch Beschluss vom 24.06.2019 als Geschäftsführer ab. In der Gesellschafterversammlung vom 31.07.2019 wurde beschlossen, den Geschäftsführeransetzungsvertrag mit dem Kläger außerordentlich fristlos zu kündigen. An beiden Gesellschafterversammlungen nahm der Kläger nicht teil.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Unter dem 13.08.2019 sprach T. F. die fristlose Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags gegenüber dem Kläger aus.

In der Gesellschafterversammlung vom 23.12.2019 wurde erneut beschlossen, den Kläger als Geschäftsführer abzuwählen und den Geschäftsführeranstellungsvertrag zu kündigen. Mit Schreiben vom selben Tag erklärte T. F., der von der Gesellschafterversammlung mit dem Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Kläger beauftragt worden war, die fristlose Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags auf dem Briefpapier der F. GmbH, das ihn durch einen Aufdruck als Geschäftsführer auswies. Im individuellen Text wurde nicht noch einmal auf seine Geschäftsführerstellung hingewiesen.

Der Kläger klagte späterhin auf Zahlung seines Gehalts für den Zeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2020. Das Landgericht verurteilte die F. GmbH antragsgemäß zur Zahlung von 84.825 €.

Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlte die F. GmbH im Anschluss den ausgerichteten Betrag an den Kläger. Sie hat das landgerichtliche Urteil akzeptiert, soweit es von der Unwirksamkeit der ersten Kündigung ausgegangen ist, im Übrigen aber Berufung eingelegt und insoweit Klageabweisung beantragt. Im Laufe des Berufungsverfahrens ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Beklagte hat nach Wiederaufnahme des Verfahrens hilfsweise beantragt, den Kläger zu verurteilen, an ihn 26.595,05 € und 58.725 € (zurück) zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es meinte, T. F. habe lediglich als Bote der Gesellschafterversammlung deren Auftrag ausgeführt, nicht aber für die F. GmbH eine Erklärung als Geschäftsführer abgegeben. Mit der Frage der Wirksamkeit der Kündigung brauchte es sich daher nicht auseinander zu setzen.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seine Anträge weiter. Der BGH hebt das Urteil auf und verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Die Begründung des BGH

Der BGH begründet kurz, dass dem Beklagten als Insolvenzverwalter die Aufnahme des Rechtsstreits möglich gewesen sei, und kommt sodann zur Begründetheit der Berufung und damit auch der Revision.

Er meint, entgegen der Auslegung des Berufungsgerichts, sei bei der unter dem 23.12.2019 erklärten außerordentlichen Kündigung die F. GmbH, wie § 9 Nr. 3 ihrer Satzung es verlange, durch die Gesellschafter und die Geschäftsführung gemeinsam vertreten worden.

Zwar sei die Auslegung einer Individualerklärung, wie hier der Kündigungserklärung, grundsätzlich Sache des Tatrichters (also des Land- und Oberlandesgerichts) und könne revisionsrechtlich nur daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt habe oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruhe, etwa weil wesentlicher Auslegungstoff unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden sei. Leide die tatrichterliche Auslegung aber an solchen revisionsrechtlich beachtlichen Rechtsfehlern, binde sie das Revisionsgericht (hier: den BGH) nicht.

Danach halte die Auslegung des Kündigungsschreibens durch das Berufungsgericht der Überprüfung nicht stand. Seiner Auslegung, dem Schreiben lasse sich nicht entnehmen, dass T. F. die Kündigungserklärung zugleich als Geschäftsführer der F. GmbH, mithin in fremdem Namen für diese, ausgesprochen habe, verstoße gegen anerkannte Auslegungsregeln.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Der von den Parteien gewählte Wortlaut einer Vereinbarung und der diesem zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille bilde den Ausgangspunkt einer nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmenden Auslegung. Dabei entspreche es ständiger Rechtsprechung, dass selbst ein vermeintlich klarer und eindeutiger Wortlaut der Erklärung keine Grenze für die Auslegung anhand der Gesamtumstände bilde. Es sei insbesondere auch der mit der Erklärung verfolgte Zweck und die Interessenlage der Parteien zu berücksichtigen. Dies gelte auch bei der Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte wie der Erklärung einer Kündigung.

Diesen Auslegungsgrundsätzen würden die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Die Kündigungserklärung sei nicht nur für die F. GmbH vertreten durch die Gesellschafter abgegeben worden, sondern zugleich durch T. F. als Geschäftsführer der F. GmbH. Das Revisionsgericht könne die Auslegung selbst vornehmen, wenn der Tatrichter eine Erklärung nicht oder unter Verletzung anerkannter Auslegungsgrundsätze ausgelegt habe und weitere, für die Auslegung maßgebliche tatsächliche Feststellungen nicht zu erwarten seien, und zwar auch dann, wenn mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestünden. So sei es hier.

Das von T. F. verfasste Kündigungsschreiben vom 23.12.2019 enthalte vorliegend ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Kündigungserklärung auch durch die Geschäftsführung in Vertretung der F. GmbH, nicht nur durch die Gesellschafter, erklärt worden sei. Gebe ein Geschäftsführer einer GmbH auf deren Geschäftspapier eine Erklärung ab, die Wirkung auf die Vertragsbeziehungen der Gesellschaft entfalten solle, gehe der objektive Erklärungswert einer solchen Erklärung grundsätzlich dahin, dass diese im Namen der Gesellschaft abgegeben werden solle. Ein ausdrücklicher Zusatz wie „in Vertretung“ oder als „Geschäftsführer“ sei nicht erforderlich, wenn sich seine Stellung für den Erklärungsempfänger, wie hier für den Kläger, erkennbar, durch die gemäß § 35a Abs. 1 Satz 1 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) vorgeschriebene Namhaftmachung auf dem Geschäftsbrief ergebe. Dass hier ausnahmsweise etwas Anderes habe erklärt werden sollen, lasse sich der Kündigung nicht entnehmen.

Ergänzend weist der BGH darauf hinzuweisen, dass bei der Auslegung der Erklärung der weitere Inhalt des Schreibens nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. In diesem werde dem Kläger ein Hausverbot erteilt, wobei der Ausspruch des Hausverbots grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung falle und im vorliegenden Fall auch nicht vom Auftrag der Gesellschafterversammlung umfasst gewesen sei. Der Ausspruch des Hausverbots und der Kündigungserklärung in einem Schreiben spräche ebenfalls dafür, dass auch die Kündigung durch den Geschäftsführer im Namen der F. GmbH erklärt worden sein sollte.

In der neuerlichen Berufungsinstanz wird das Oberlandesgericht die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Kündigung vom 23.12.2019 zu klären haben.